

Risiken bei der Vertragsgestaltung

Freie ärztliche Berufsausübung muss gewährleistet sein – Ärztekammer berät kostenlos – Folge 5 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Die ärztliche Tätigkeit ist grundsätzlich eigenverantwortlich, unbeeinflusst durch berufsfremde Dritte nach ethischen Grundsätzen und unter Zurückstellung des Gewinnstrebens auszuüben. Sofern diese Grundsätze bei der Vertragsgestaltung nicht berücksichtigt werden, kann dies erhebliche rechtliche Konsequenzen haben. Veranschaulicht werden kann dies anhand zweier neuerer Gerichtsentscheidungen.

Umsatzabhängiges Entgelt unzulässig

Das Bayerische Oberstes Landesgericht (BayObLG) hat den Fall eines Arztes entschieden, der seine Praxis in den Räumen eines „Hotel-Sanatoriums“ eingerichtet hatte (Urteil vom 6.11.2000; Az.: 1 ZR 612/98). Der entsprechende „Pachtvertrag“ sah eine umsatzabhängige Pachtzinszahlung sowie die „kaufmännische Führung“ der Praxis durch den Hotelbetreiber vor. Des Weiteren enthielt der Vertrag Bestimmungen über die Mitwirkung des Verpächters an Investitions- und Personalentscheidungen, zu Praxisöffnungszeiten sowie eine Urlaubsregelung.

Das BayObLG hat diesen Vertrag insgesamt wegen Verstoßes gegen die Berufsordnung für unwirksam erklärt.

Zwar seien umsatzabhängige Entgeltzahlungen grundsätzlich

zulässig. Dies gelte aber dann nicht, wenn der Arzt durch unangemessene wirtschaftliche Bedingungen in eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Nichtarzt gerate, die sich mittelbar auch auf seine berufliche Tätigkeit auswirke, weil sie ihn etwa zu überhöhten Honorarforderungen oder das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzender Behandlung von Patienten veranlassen könnte.

Aufgrund der Gesamtheit der vertraglichen Bestimmungen hat das Gericht eine mit einer freien ärztlichen Berufsausübung nicht zu vereinbarende Integration der Arztpraxis in ein gewerbliches Unternehmen angenommen – mit der Folge der Nichtigkeit des Pachtvertrages.

Vorsicht bei „Scheinpartnerschaft“

Mit der Selbständigkeit der ärztlichen Berufsausübung hatte sich auch das OLG Koblenz zu befassen (Urteil vom 2.3.2000; Az.: 2 Ws 92-94/00). Dieser Entscheidung lag ein „verdecktes Anstellungsverhältnis“ in einer Gemeinschaftspraxis zugrunde. Ärzte, die nach außen als gleichberechtigte Partner einer Gemeinschaftspraxis firmierten, befanden sich tatsächlich in einem Anstellungsverhältnis. Die Ärzte waren weisungsgebunden, bezogen ein festes Gehalt sowie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und waren –

maßgeblich für eine selbständige ärztliche Tätigkeit – am wirtschaftlichen Risiko der Praxis nicht beteiligt.

Das OLG Koblenz hat hier einen Betrug zum Nachteil der Kassenärztlichen Vereinigung angenommen, da die Zulassung der vermeintlichen Partner, die tatsächlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt waren, durch die Vorlage von „Scheinverträgen“ über ihre Aufnahme als Freiberufler in eine Gemeinschaftspraxis erschlichen und die von ihnen erbrachten Leistungen als solche einer Gemeinschaftspraxis abgerechnet worden seien. Aufgrund der „Scheinsozietät“ seien ungerechtfertigte Vorteile aus der Honorarverteilung gezogen worden. Neben den strafrechtlichen können auch arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen drohen.

Kostenlose Vertragsprüfung durch die Ärztekammer

Beide Entscheidungen zeigen mit welchen erheblichen rechtlichen Risiken die Vertragsgestaltung verbunden sein kann. Da – möglicherweise aufgrund der schlechteren wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen für Berufsanfänger – derartige Vertragsgestaltungen in letzter Zeit häufiger angeboten werden, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Berufstätigkeit betreffende Verträge der Ärztekammer zur – kostenlosen – Prüfung vorzulegen.

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de

Ärztekammer Nordrhein

www.kvno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.arzt.de

(Deutsches Ärztenetz → Bundesärztekammer, KBV, Ärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen und weitere ärztliche Institutionen in Deutschland)

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein